

Allgemeine Verkaufs-, Leih- und Servicebedingungen für Hardware

- I. Gemeinsame Bedingungen**
 - Vertragspartner, vertragliche Grundlagen**

Vertragspartner ist die NETZWERK UNTERMAIN GmbH, eingetragen im Handelsregister Darmstadt (HRB 89871), Sitz und Anschrift Am Stadtzentrum 1 in 65479 Raunheim, vertreten durch die Geschäftsführer Jan Laubscheer und Joachim Brune (im Folgenden „NETZWERK UNTERMAIN“ genannt).

NETZWERK UNTERMAIN erbringt Leistungen an Kunden auf Grundlage seiner Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen. Für Verträge, die den Verleih oder Verkauf von Hardware zum Inhalt haben, gelten ergänzend diese Allgemeinen Verkaufs-, Leih- und Servicebedingungen für Hardware (nachfolgend: „**AGB-Hardware**“) Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen und diesen AGB-Hardware gehen die letztgenannten den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen vor.
 - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
 - I.2.1. Der Kunde verpflichtet sich, für die Hardware ausschließlich die von NETZWERK UNTERMAIN jeweils zur Verfügung gestellte aktuelle Software bzw. Firmware zu verwenden, diese nicht zu manipulieren oder anders als vertraglich vereinbart zu nutzen. Nimmt der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen am Modem vor, trägt er die Verantwortung für hieraus resultierende Folgen.
 - I.2.2. Der Kunde verpflichtet sich, seine persönlichen Einstellungen auf dem Modem regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Soft- oder Firmware-Update wiederhergestellt werden können.
 - Haftung von NETZWERK UNTERMAIN**
 - I.3.1. NETZWERK UNTERMAIN haftet dem Kunden auf Schadensersatz ungeachtet des Rechtsgrundes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch für die von NETZWERK UNTERMAIN eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde üblicherweise vertrauen darf.
 - I.3.2. Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. I.3.1 gelten nicht für von NETZWERK UNTERMAIN oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind.
 - I.3.3. Etwaige Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen oder anderen Erklärungen beigefügt sind.

II. Bedingungen für den Verkauf von Hardware

Bereitstellung der Hardware

Der Kunde kann bei Vertragsschluss die für die Nutzung von Internet und Telefonie erforderliche Hardware erwerben. NETZWERK UNTERMAIN behält sich das Recht vor, für die Zusendung der Hardware eine Versandgebühr zu erheben. Die Kosten für die Hardware und ggf. die Versandgebühr ergeben sich aus der jeweiligen Preisliste des vom Kunden gewählten Produktes.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Hardware geht erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises auf den Kunden über. Erfolgt die Abgeltung des Kaufpreises mit dem monatlichen Entgelt während der Erstlaufzeit des Telekommunikationsvertrages, geht das Eigentum der Hardware am Ende der Erstlaufzeit auf den Kunden über.

Sorgfaltspflicht des Kunden; Gewährleistung

- II.3.1. Solange das Eigentum an der Hardware noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, verpflichtet sich der Kunde, die ihm überlassene Hardware pfleglich zu behandeln, nicht – insbesondere durch Öffnen des Gerätes – zu manipulieren oder sonst zu verändern. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, bis zum Eigentumsübergang Eingriffe in das Eigentumsrecht von NETZWERK UNTERMAIN unverzüglich anzuzeigen.
- II.3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln an der Hardware nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- II.4.1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der von NETZWERK UNTERMAIN in Rechnung gestellte Kaufpreis sofort bei Erhalt der Ware fällig.
- II.4.2. Grundsätzlich ist der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen und erfolgt frühestens drei Werkstage nach Erhalt der Rechnung. Wurde im Einzelfall kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, muss der Rechnungsbetrag binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung auf dem von NETZWERK UNTERMAIN angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- II.4.3. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- II.4.4. Sofern der Kunde und NETZWERK UNTERMAIN abweichend von Ziff. II.4.1. eine Stundung des Kaufpreises in Verbindung mit einer Ratenzahlung vereinbart haben, ergibt sich die Fälligkeit, Anzahl und Höhe der Raten aus der jeweiligen Vertragsübersicht. Für die Zahlung der monatlichen Rate gilt Ziff. II.4.2. entsprechend. Gleiches gilt auch für eine etwaig vom Kunden zu entrichtende Anzahlung. Die Rechnungstellung für die monatliche Rate erfolgt üblicherweise im Rahmen der Rechnungstellung für die übrigen vom Kunden gebuchten Produkte.
- II.4.5. NETZWERK UNTERMAIN behält sich vor, die gegen den Kunden aus der Ratenzahlungsvereinbarung bestehenden Forderungen an einen externen Dienstleister abzutreten. Beabsichtigt NETZWERK UNTERMAIN die Abtretung seiner Forderungen aus der Ratenzahlungsvereinbarung, informiert NETZWERK UNTERMAIN den Kunden hierüber, bevor der Kunde seine Willenserklärung zum Vertragsschluss abgibt. NETZWERK UNTERMAIN informiert den Kunden über den Namen und Sitz des Dienstleisters, sowie alle weiteren relevanten Umstände der Abtretung.
- II.4.6. Tritt NETZWERK UNTERMAIN die Forderungen gem. Ziff. II.4.5. an einen Dienstleister ab, erfolgt der Einzug der Monatsraten jedoch weiterhin durch NETZWERK UNTERMAIN im Namen und auf Rechnung des Dienstleisters. Mit dem erfolgreichen Lastschrifteinzug durch NETZWERK UNTERMAIN tritt hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Dienstleister Erfüllungswirkung ein. Kommt der Kunde mit seiner Pflicht zur Zahlung nicht vollständig innerhalb des Zahlungsziels gem. Ziff. II.4.2. nach, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Dienstleister kann seine Forderungen dann unmittelbar gegenüber dem Kunden geltend machen und die Forderungen seinerseits jederzeit an Dritte zum Zwecke der Durchsetzung der Zahlungsansprüche abtreten.
- II.4.7. NETZWERK UNTERMAIN bleibt auch im Falle einer Abtretung der Vertragspartner des Kunden und ist weiterhin zuständig für alle Anliegen des Kunden im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Ratenzahlung, insbesondere der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen oder Reklamationen.
- II.4.8. Das Recht von NETZWERK UNTERMAIN, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen und die verbliebene Kaufpreisforderung sofort fällig zu stellen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

III. Bedingungen für den Verleih von Hardware durch NETZWERK UNTERMAIN

1. Sorgfaltspflichten des Kunden

Leit der Kunde Hardware, insbesondere den Router von NETZWERK UNTERMAIN, ist die Hardware stets mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

2. Kaution

NETZWERK UNTERMAIN kann eine dem Wert der geliehenen Hardware angemessene Kaution vom Kunden verlangen. NETZWERK UNTERMAIN ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kaution aufzurechnen.

3. Rückgabe

Endet das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und NETZWERK UNTERMAIN ist der Kunde verpflichtet, die geliehene Hardware zum vereinbarten Zeitpunkt am Ausgabeort zurückzugeben. Sofern kein Rückgabezeitpunkt oder eine Leihdauer vereinbart wurden, hat der Kunde die geliehene Hardware jederzeit auf Anforderung von NETZWERK UNTERMAIN zurückzugeben.

IV. Bedingungen für Serviceleistungen an der Hardware Erbringung der Serviceleistungen

NETZWERK UNTERMAIN ist berechtigt, Serviceleistungen oder Reparaturen an der an den Kunden verliehenen oder verkauften Hardware durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Gewährleistung

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Serviceleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.